



[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Rechtsanwälte

Hartmut Gaßner
Dr. Klaus-Martin Groth
Wolfgang Siederer
Katrin Jänicke
Angela Zimmermann
Rainer Kühne
Caroline von Bechtolsheim
Dr. Achim Willand
Franziska Hansmann
Dr. Jochen Fischer
Katja Gnittke
Dr. Frank Wenzel
Dr. Nicole Pippke
Dr. Maren Wittzack
Kathleen Heilfort
Dr. Gerrit Aschmann
Dr. Peter von Feldmann
Dr. Georg Buchholz
Pia Denzin, LL.M.
Jens Kröcher
Dr. Holger Thärichen
Dr. Sebastian Schattenfroh
Dr. Jörg Beckmann

Berlin, 23.11.2007



Novelle des GenTG und der GenTPfIEV

**Antworten zu den Fragen des ELV-Ausschusses
des Deutschen Bundestages für die Anhörung am
26.11.2007**

im Auftrag des Deutschen Bundestages

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand,
unter Mitarbeit von
Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz

Fragen für die Anhörung zur Gentechnikgesetznovelle am 26.11.2007

I. Allgemein

1. Mit welchen Punkten hindert das Gesetz die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und wie ist die Verordnung über die gute fachliche Praxis in diesem Zusammenhang zu beurteilen?

Antwort: Der Gesetzentwurf schafft keine über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Hindernisse für die grüne Gentechnik, im Gegenteil: er gibt ihr gewisse zusätzliche Freiräume. Die gerade für die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und für den Schutz der konventionellen oder ökologischen Produktion dringend erforderliche GenTPfIEV gestaltet die Vorsorgepflichten nach § 16b GenTG lediglich aus.

2. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes geeignet, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten, Wirtschaft und Verbänden in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung zu stärken?

Antwort: Der Gesetzentwurf schafft Grauzonen und Lücken beim Schutz der gentechnikfreien Produktion und der Umwelt, ohne die Freiräume für die Forschung entscheidend zu vergrößern. Wenn der Gesetzentwurf so verabschiedet wird, dann verliert das GenTG insgesamt an Geradlinigkeit, Transparenz und Vollzugsfreundlichkeit. Insofern sehe ich den Entwurf nicht als Beitrag, um das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Bundesregierung und des Gesetzgebers zu stärken.

3. Welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen ergeben sich aus Gesetzesinitiativen, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch ideologische und politische Bewertungen ersetzen?

Antwort: Für die Beantwortung dieser Frage sehe ich mich nur insoweit kompetent, als es auch Aufgabe der Rechtswissenschaft ist, die vom Gesetzgeber zu berücksichtigenden und abzuwägenden Ziele und Belange zu identifizieren.

Dem Gesetzentwurf liegen nach meinem Eindruck keine „ideologischen und politischen Bewertungen“ zu Grunde. Vielmehr lässt der Gesetzentwurf durchaus

das – leider teilweise erfolglose - Bemühen erkennen, mehr Freiräume für die „grüne Gentechnik“ im Bereich der Forschung zu schaffen, ohne den Schutz von Umwelt, Gesundheit und gentechnikfreier Produktion zu verringern.

Die „wissenschaftliche Risikobewertung“ der grünen Gentechnik ist leider häufig auf die naturwissenschaftliche Perspektive beschränkt (dies nehme ich auch bei der gestellten Frage an). Dagegen wird insbesondere die Bewertung volkswirtschaftlicher Risiken eines zunehmenden Eindringen von transgenem Material in die konventionelle und biologische Lebensmittelproduktion und das damit verbundene Risiko heftiger Marktreaktionen häufig vernachlässigt. Da in Europa derzeit praktisch kein Markt für genetisch veränderte Lebensmittel existiert und – auch wenn sich ein solcher Markt einmal entwickeln sollte – jedenfalls auf Dauer eine enorme Nachfrage für Lebensmittel ohne genetisch veränderte Bestandteile bestehen wird, ist die Sicherung der Koexistenz eine zentrale Aufgabe des Gesetzgebers. Dies sind nicht „ideologische und politische Bewertungen“, vielmehr sind Freiheitsrechte zahlloser Erzeuger wie Verbraucher und volkswirtschaftliche Belange berührt.

Eine maßgeblich naturwissenschaftsgetriebene Gesetzgebung im Bereich der grünen Gentechnik wäre deshalb ein schwerer Fehler. Zudem harmonisiert das EG-Recht die Belange des Gesundheits- und Umweltschutzes weitgehend mit der Folge, dass der nationale Gesetzgeber entweder keine eigenen Gestaltungsbefugnisse hat – z.B. bei der Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie „1:1“ – oder gar keine Regelungskompetenz mehr (insbesondere im Bereich der EG-Verordnung 1829/2003).

Belange der Koexistenz sind dagegen im EG-Recht nicht geregelt. Nicht zuletzt den Erkenntnislücken der wissenschaftlichen Risikobewertung trägt das EG-Recht dadurch Rechnung getragen, dass nicht nur die Anwendung, sondern auch der Verzicht auf Gentechnik für Produzenten wie Verbraucher weiterhin möglich sein soll. Rechtlich schlägt sich dies im Gemeinschaftsrecht nieder in der Anerkennung von Koexistenzprinzip und Wahlfreiheit der Verbraucher (Artikel 26a Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG).

Umso wichtiger ist, dass der Bundesgesetzgeber diese ihm anvertraute Aufgabe, den Fortbestand der Produktion ohne Einsatz von Gentechnik durch klare, wirksame und vollzugsfähige Regelungen dauerhaft zu sichern, konsequent erfüllt.

4. Wie wird die geplante Novellierung des Gentechnikgesetzes dem Zweck aus § 1 Abs. 1 und 2 gerecht, einen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu gewährleisten? Und kann eine Koexistenz im Sinne einer dafür notwendigen sicheren stofflichen Trennung transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden?

Antwort: Der Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft erfordert vor allem eine Konkretisierung der Anforderungen an die gute fachliche Praxis. Zu den hier verbleibenden Schutzlücken vgl. die Antwort zu XV.1.

5. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2 a, 8, 9, 16 b und 16 e nach Ihrer Einschätzung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht?

Antwort: Die vorgesehenen Änderungen der §§ 2 Abs. 2 a, 8 und 9 GenTG führen insgesamt zu einer Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt (vgl. Antworten zu II., IV. und V.

II. Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2a GenTG)

1. Wie beurteilen Sie die Ausnahme von durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) als „sicher“ eingestuftem gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes?

Antwort: § 2 Abs. 2a GenTGE enthält eine hinsichtlich Zweck und Ausmaß **viel zu weite und unbestimmte Ermächtigung** zur Freistellung von gentechnischen Arbeiten mit („sicheren“) GVO in Anlagen.

- Die unbefriedigende Gesetzgebungstechnik eröffnet eine **Grauzone zwischen gentechnischen Arbeiten** nach den Regelanforderungen des Geset-

zes einerseits **und Freisetzung/Anbau** nach Inverkehrbringensgenehmigung andererseits.

- Die Regelung **könnte ein Einfallstor dafür sein, Forschungsanbau aus dem Freisetzungsregime in Anlagen** mit abgesenktem Schutzniveau und Verlust an Transparenz **zu verlagern**.
- Der Entwurf muss so geändert werden, dass zweifelsfrei bleibt: gentechnische Arbeiten dürfen **nur in gentechnischen Anlagen** gemäß § 3 Nr. 4 GenTG durchgeführt werden (keine Ermächtigung zur Freistellung von § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG); dies kann der Gesetzgeber ganz einfach durch einen Verweis in § 2 Abs. 2 a GenTGE („Anlagen gemäß § 3 Nr. 4“) erreichen.
- Wenn Erleichterungen geschaffen werden, **muss sichergestellt bleiben**, dass der **Schutz von Nachbarn** und behördliche Überwachungsmöglichkeiten **nicht beeinträchtigt** werden (nur eng begrenzte Verfahrenserleichterungen).

Im Einzelnen:

Die in § 2 Abs. 2 a GenTGE vorgesehenen Ausnahmen für **gentechnische Arbeiten** mit als **sicher** eingestuften GVO in **Anlagen** gehören nach der Entwurfsbegründung zu den zentralen Regelungen zur Erleichterung der gentechnischen Forschung. Durch sie soll die 2002 in § 2 Abs. 2 GenTG eingefügte Ausnahmeregelung für Mikroorganismen auf andere GVO ausgedehnt werden. Mit einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2a GenTGE können die **gesetzlichen Anforderungen des 2. oder 4. Teils** ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

a) **Reichweite der Ermächtigung**

Nach der Entwurfsbegründung soll § 2 Abs. 2 a lediglich von dem Zwang befreien, in der Rechtsverordnung besondere gentechnikrechtliche **Aufzeichnungspflichten** vorzuschreiben. Eine auf diesen Zweck beschränkte Ausnahmeregelung könnte viel besser in die entsprechende Regelung (§ 6 Abs. 3 GenTG) eingefügt werden. Die Auffassung, die spezifische **Meldepflicht** bliebe unberührt (Seiten 15 und 18 der Entwurfsbegründung), ist nicht nachvollziehbar: Die Meldepflicht (§ 8 GenTGE) ist im 2. Teil des GenTG geregelt, von dem durch Verordnung ganz befreit werden könnte.

Der Änderungsvorschlag enthält daher eine sehr weit reichende Ermächtigung zur Außerkraftsetzung des Gesetzes, z. B. der Vorschriften betreffend Sicherheitsmaßnahmen, Genehmigung, Anzeige bzw. Anmeldung von gentechnischen Anlagen und Arbeiten nach den §§ 7, 8, 10 GenTG.

Selbst die in § 8 Abs. 1 Satz 1 GenTG und damit im Zweiten Teil des Gesetzes enthaltene grundlegende Beschränkung, dass gentechnische Arbeiten nur in (nach dem GenTGE anzeige-, anmelde- oder genehmigungspflichtigen) gentechnischen Anlagen stattfinden dürfen, können nach § 2 Abs. 2a GenTGE außer Kraft gesetzt werden. So weichen die in § 2 Abs. 2 a GenTGE genannten Merkmale für Anlagen teilweise ab von der Definition der „**gentechnischen Anlage**“ nach § 3 Nr. 4 GenTGE und eröffnen so eine Grauzone: Es fehlen die Merkmale: „gentechnische“ Anlagen, „geschlossenes System“, „spezifische“ Einschließungsmaßnahmen und Gewährleistung eines „angemessenen Sicherheitsniveaus“.

Die Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 2 a GenTGE ist derart **unbestimmt**, dass Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Freisetzungsrichtlinie aufkommen. Nach **Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz** müssen **Inhalt, Zweck und Ausmaß** der erteilten Ermächtigung **im Gesetz geregelt** werden. Hier fehlt es an einer Zweckbestimmung gänzlich; das Ausmaß ist so weit, dass die wesentlichen gesetzlichen Regelungen außer Kraft gesetzt werden können.

b) **Auswirkungen auf die Koexistenz**

Die Regelungen zum Standortregister (§ 16 a GenTG) und über die Vorsorgepflicht (§ 16 b GenTG) **gelten nicht** für Erzeugung, Vermehrung und Lagerung von GVO **innerhalb gentechnischer Anlagen**. Während die Nachbarn solcher Forschungseinrichtungen bei Freisetzungen von dem Anbau der Pflanzen aus dem Standortregister erfahren können, gilt dies für „Anbaustandorte“ in Anlagen nicht. Deshalb ist **zweierlei wichtig**: Es muss **gewährleistet sein, dass der Austritt von genetisch verändertem Material aus der Anlage nicht zu Beeinträchtigungen führt** und dass die **Behörden und Nachbarn alle für die Überwachung und die Wahrung ihrer Rechte notwendigen Informationen erhalten**.

Vor diesem Hintergrund ist es **hoch problematisch**, dass § 2 Abs. 2a GenTGE auch die **Freistellung von Anzeige-, Melde- und Genehmigungspflichten** ermöglicht. Mit § 2 Abs. 2a GenTGE würde der Ordnungsgeber ermächtigt, den Anbau von als „sicher“ eingestuften GVO zu gestatten, ohne dass hierfür eine Freisetzungsgenehmigung oder auch nur eine gentechnikrechtliche Anzeige, Anmeldung oder Genehmigung der Anlage vorliegt.

Nach dem Wortlaut der Ermächtigung **könnten Forschungseinrichtungen** einschließlich der zugehörigen Anbauflächen in Gewächshäusern, für die durch Rechtsverordnung als „sicher“ eingestuften Typen von GVO **als Anlagen definiert und von Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungspflichten befreit werden**. Durch die Ermächtigung **könnte ein Anreiz geschaffen werden, Forschungsvorhaben, die bisher im Rahmen von Freisetzungsgenehmigungen stattfinden, künftig als gentechnische Arbeiten in Anlagen zu deklarieren und durchzuführen**. Hinweis: Nach einer Pressemitteilung des BMBF vom 23.07.2007 gehört der „Anbau in geschlossenen Systemen“ zu den Schwerpunkten der Forschungsförderung.

Produkte aus Forschungsvorhaben dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen. Geschieht dies dennoch, dürfen die betreffenden Lebensmittel mangels Inverkehrbringensgenehmigung überhaupt nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, so dass sich die Frage der Kennzeichnungspflicht nicht stellt. Tatsächlich besteht jedoch die Gefahr von Auskreuzungen von nicht als Lebensmittel zugelassenen GVO, wenn die Anlagen nicht pollen- und insektendicht sind (dazu nachfolgend 2.). Da keinerlei Mindestabstände eingehalten werden müssen und der Anbau nicht im Standortregister gemeldet werden müsste, ist für den Nachbarn praktisch nicht erkennbar, ob es zu Auskreuzungen und Einträgen in die Lebensmittelkette kommt. Mit der Einstufung eines GVO durch Rechtsverordnung als sicher würde damit praktisch auch seine Ausbreitung in Lebensmittel ermöglicht, ohne dass dieser GVO auf Lebensmittelsicherheit geprüft und für diesen Verwendungszweck zugelassen wäre.

Für Landwirte und Imker in der Umgebung solcher Forschungseinrichtungen bestünde demnach praktisch keine Möglichkeit mehr, eine mögliche Betroffenheit rechtzeitig zu erkennen. Auskunftsansprüche müssten sie

über das Umweltinformationsgesetz geltend machen. Die Betroffenen greifen dabei aber ins Leere, wenn entgegen der Entwurfsbegründung, aber in Übereinstimmung mit der Ermächtigung auch Melde- und Anzeigepflichten außer Kraft gesetzt werden können.

2. Wie sind die „Einschließungsmaßnahmen“ definiert und sind sie geeignet, die Sicherheit zu gewährleisten?

Antwort: Nach der gesetzlichen Definition der gentechnischen Anlage sind „spezifische Einschließungsmaßnahmen zur Begrenzung des Kontakts von GVO mit Menschen und der Umwelt und ein dem Gefährdungspotenzial angemessenes Sicherheitsniveau“ erforderlich (§ 3 Nr. 4 GenTG). Es genügt also eine „Begrenzung“ des Kontakts, der Kontakt muss nicht völlig ausgeschlossen werden. Art und Umfang der erforderlichen Einschließungsmaßnahmen hängen vom Gefährdungspotenzial ab.

Art und Umfang der Einschließungsmaßnahmen werden in 4 Stufen gestaffelt (§ 10 in Verbindung mit Anhang IV der Gentechnik-Sicherheitsverordnung sowie Anhang IV der EG-Systemrichtlinie 219/90/EWG). Auf Stufe 1 genügen gewöhnliche Gewächshäuser als Einschließungsmaßnahmen. Sie können zu Belüftungszwecken geöffnet werden und erfordern keine Schutzvorrichtung, um Pollen oder Flugtiere wie Vögel und Insekten abzuhalten. Nur gegen Vögel werden Netze empfohlen (I. Nr. 3. des Anhangs IV GenTSV). In der Systemrichtlinie heißt es lediglich, dass ein festes Bauwerk mit durchgehend wasserdichter Bedeckung nicht erforderlich ist (Tabelle Ib des Anhangs IV der Richtlinie 219/90/EWG). Damit können aus gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 Blütenpollen verweht werden oder bestäubende Insekten die Pollen aus der Anlage auf benachbarte Pflanzen tragen. § 2 Abs. 2 a GenTGE würde auch dazu ermächtigen, auf dem Verordnungswege gentechnische Arbeiten in Anlagen zuzulassen, die nicht einmal den vorgenannten Anforderungen der Sicherheitsstufe 1 entsprechen.

3. Ist die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Pflanzen vor dem Hintergrund, dass Mikroorganismen und Pflanzen unterschiedliche Verbreitungsmechanismen haben, mit den im Gentechnikgesetz und im EU-Recht festgelegten Prinzipien – Schutz von Mensch und Umwelt, Step-by-Step-Verfahren, Recht der Öffentlichkeit auf Transparenz – in Einklang zu bringen? Und wenn ja, wie?

Antwort: Nach der Freisetzungsrichtlinie und dem Gentechnikgesetz soll der Schutz von Mensch und Umwelt u. a. dadurch sichergestellt werden, dass Produkte erst dann in die Umwelt gelangen, wenn zunächst potentielle Auswirkungen beschränkter Freisetzungen in einem Genehmigungsverfahren geprüft, dann die Freisetzung durchgeführt, dann – auf Basis der Erfahrungen aus den Freisetzungen – die Folgen eines unbeschränkten Inverkehrbringens geprüft, dann das Produkt in den Verkehr gebracht und dort weiter beobachtet wird (Step-by-Step-Verfahren).

Mit der in § 2 Abs. 2a vorgesehenen Ausnahmeregelung tritt an die Stelle eines sorgfältigen mehrstufigen Prüfungsprozesses ein Expert-Judgement, dass das Step-by-Step-Verfahren auf den Kopf stellt: Ob ein GVO „sicher“ ist, soll nach der gesetzlichen Konzeption eigentlich erst in einer gentechnischen Anlage unter hohen Sicherheitsvorkehrungen – mindestens Sicherheitsstufe 1 – geprüft werden, bevor Einschließungsmaßnahmen und Kontrolle gelockert werden..

Rechtliche Basis ist eine vermeintliche Lücke im Gemeinschaftsrecht: Dieses regelt nur Anforderungen bezüglich genetisch veränderter *Mikro*-Organismen in geschlossenen Systemen, für sonstige GVO sind nur Anforderungen für Freisetzungen geregelt. Da als „geschlossene Systeme“ aber auch offene Gewächshäuser angesehen werden, ist der Übergang fließend.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Bundesrates verwiesen, wonach es weder einen praktischen Bedarf, noch eine EG-rechtliche Grundlage für diese Ausnahmen gibt (BT-Drs. 16/814, S. 17).

III. Verfahrenserleichterungen (§§ 8 und 9 GenTG)

1. Welche Auswirkungen haben die in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Änderungen für S1/S2-Arbeiten?

Antwort: Diese bringen keine nennenswerte Erleichterung für den Betreiber, führen jedoch zu einer Verkomplizierung durch Einführung einer weiteren Verfahrensart und nehmen ohne Not Risiken für Umwelt und Gesundheit in Kauf. Es ist unverständlich, warum das Anzeigeverfahren wieder eingeführt werden soll, obwohl es erst 2002 abgeschafft wurde und sich die Neuregelung nach der Erfahrung

der Vollzugsbehörden bewährt hat. Vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drs. 16/6814, S. 18).

IV. Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b GenTG)

1. Welche Rechtsfolgen hat die Einwilligung in eine nachbarschaftliche Vereinbarung über die Nichteinhaltung des Mindestabstands für den Einwilligenden (bzgl. Schadensausgleichsanspruch, Vorsorgepflichten usw.)?

Antwort: Willigt der Nachbar eines GVO-Anbauers in die Unterschreitung des allgemein bestimmten Mindestabstands ein, so entfallen zunächst alle zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Anbauer wegen der dadurch verursachten GVO-Einträge (§§ 32, 35, 36a GenTG). Über die gewöhnliche Wirkung der Einwilligung im Zivilrecht hinaus sollen mit ihr auch die – **verwaltungsrechtlichen - Vorsorgepflichten** des Verwenders **entfallen**, sofern diese „im jeweiligen Einzelfall ausschliesslich dem Schutz“ des Nachbarn dienen.

Die weiteren Rechtsfolgen sind sowohl für den einwilligenden Nachbarn als auch für den GVO-Anbauer selbst unklar: Für beide Beteiligten ist zunächst kaum zu beurteilen, welche Pflichten „im jeweiligen Einzelfall“ ausschließlich dem Schutz des Einwilligenden dienen sollen – und nicht auch allgemein dem Schutz der konventionellen oder ökologischen Wirtschaftsweise gegen die Verschleppung von GVO. Weiter ist klärungsbedürftig, inwieweit die **beim GVO-Anbauer entfallenden Vorsorgepflichten mit der Einwilligung auf den Nachbarn abgewälzt** werden (beispielsweise hinsichtlich der Reinigung von Erntemaschinen nach § 9 GenTPfIEV). Der **Nachbar** nimmt immerhin wissentlich eine über das gewöhnlich akzeptable Maß hinausgehende Ausbreitung von GVO auf sein Grundstück und evtl. GVO-Einträge in seine Erzeugnisse hin. Er **kann so selbst zu einem potentiellen Verursacher von GVO-Einträgen und Schäden bei Dritten werden**. Für den GVO-Anbauer selbst ist zu fragen, ob für ihn bei weiterer Verschleppung noch ein Haftungsrisiko als Mitverursacher gegenüber betroffenen Dritten besteht.

Der einwilligende Nachbar kann ohne Analyse seiner Erzeugnisse, die möglicherweise GVO-Spuren enthalten, nicht sicher beurteilen, ob er diese **kennzeichnen** muss oder darf. Wahrscheinlich führen Einträge, die bei Einhaltung des Mindestabstands vermeidbar gewesen wären, zu einer solchen Kennzeichnungspflicht. Kennzeichnet er allerdings seine Produkte, obwohl tatsächlich keine GVO nachweisbar sind, riskiert er eine Geldbuße.

2. Wie werden die Betroffenen darüber informiert bzw. wie sollten sie informiert werden, um Sicherheit beim Umgang mit GVO zu gewährleisten und späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen? Welche Informationen benötigen sie?

Antwort: Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe regeln keine Informationspflichten.

Nach der zivilrechtlichen Rechtsprechung besteht eine Aufklärungspflicht, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen redlicherweise Aufklärung erwarten darf (§ 242 BGB).

Eine Aufklärungspflicht drängt sich zunächst auf in Bezug auf die Weitergabe der Produktinformationen zum angebauten GVO. Diese liegt dem Nachbarn, der das Produkt nicht gekauft hat, naturgemäß nicht vor, sie ist aber bereits nach geltendem Recht für jeden verbindlich, der mit den GVO umgeht (§ 16 Abs. 5a und § 16 b Abs. 5 GenTG; EG-rechtlich zweifelhaft).

Der Anbauer muss nach § 16b Abs. 4 GenTG die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Ausstattungen besitzen, um die Vorsorgepflicht im Interesse der Koexistenz erfüllen zu können. Daher ist auch eine generelle Information über die besonderen Anforderungen an den Anbau des jeweiligen GVO, z.B. nach der GenTPflEV, angemessen.

3. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung, dass bei Nachbarn, die die für ihren Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt haben, davon ausgegangen wird, dass sie der Nichteinhaltung des Mindestabstands zustimmen? Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Nichterteilung von Auskünften eine Möglichkeit Konflikten vorzubeugen?

Antwort: Nach dieser Regelung soll der Betroffene **durch Schweigen seine Rechtsansprüche verlieren**, ggf. verbunden mit weiteren rechtlichen Risiken betreffend Vorsorge- und Kennzeichnungspflichten (s.o., zu Frage 1). **Schweigen hat im Rechts-**

verkehr nur in ganz wenigen Fällen die Wirkung einer Willenserklärung, meist bedeutet es die **Ablehnung** einer erbetenen Zustimmung oder Genehmigung (z.B. nach §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2 Satz 2, 415 Abs. 2 Satz 2 BGB). Hier jedoch soll das **Schweigen die Wirkung eines für den Betreffenden ausschließlich nachteiligen Vertragsschlusses** haben. Vergleichbares ist – soweit ersichtlich - sonst nur im HGB zum Recht des Handelskaufs unter Kaufleuten geregelt, der besonders durch Routineabläufe und tägliche Geschäfte dieser Art gekennzeichnet ist. **§ 16b Abs. 1 Satz 2 GenTGE fingiert** letztlich die an sich erforderliche schriftliche **Willenserklärung**, ohne dass dem Schweigen auf ein Auskunftsverlangen ernsthaft der Wille entnommen werden könnte, auf jegliche Ansprüche zu verzichten. Diese Regelung ist systemwidrig, unverhältnismäßig und stellt einen Wertungswiderspruch zu der vorherigen Anforderung einer schriftlichen Vereinbarung dar. Abgesehen davon fordert sie Streitigkeiten, etwa über den Zugang entsprechender Anfragen und über die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, geradezu heraus. Wegen ihres Eingriffs in die Privatautonomie könnte die Regelung auch verfassungswidrig sein.

4. Ist vom Recht des GVO-Anbauers auf Nichteinhaltung des Mindestabstands auszugehen, dem der Nachbar nur aktiv widersprechen kann, oder ist vom Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen, auf das er aktiv verzichten muss?

Antwort: Der Mindestabstand dient nicht vorrangig dem Schutz des Nachbarn (siehe nachfolgende Antwort zu 5.). Im Übrigen bleibt auch nach dem § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTGE i.V.m. der GenTPfIEV die Einhaltung des Mindestabstands die Regel, während die Nichteinhaltung nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer Einwilligung möglich sein soll. Der GVO-Anbauer hat keinen Anspruch auf diese Einwilligung. Daher ist von einem Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen.

5. Wie und durch wen wird kontrolliert, ob eine „Pflicht ausschließlich dem Schutz des anderen“ (§ 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG-E) dient?

Antwort: Der Entwurf geht von der **m.E. unzutreffenden Prämisse aus, dass es überhaupt Vorsorgepflichten gibt, die ausschließlich den direkt von einem GVO-Eintrag Betroffenen schützen sollen. Vorsorge** bedeutet, dass Gefahren nicht erst ab-

gewehrt werden, wenn ein Schaden bevorsteht, sondern dass bereits das Entstehen der Gefahr möglichst verhindert werden soll (vgl. § 1 Nr. 1 GenTG). Effektive, wirtschaftliche und verursachergerechte Vorsorge ist nur möglich, wenn direkt an der Ausbreitungs-„Quelle“ Begrenzungsmaßnahmen getroffen werden (vergleichbar der Emissionsbegrenzung im stoffbezogenen Umweltrecht). So ist der § 16b GenTG auch konzipiert.

Es liegt im **Interesse der Allgemeinheit**, insbesondere die **konventionelle und biologische Lebensmittelwirtschaft**, die erhebliche Anstrengungen unternimmt, um das Eindringen von transgenem Material in die Lebensmittelkette zu minimieren, **vor einer schleichenden Verunreinigung zu schützen**. Daher sind die Vorsorgepflichten öffentlich-rechtlicher Natur und als solche von den zuständigen Behörden der Länder zu überwachen und ggf. durchzusetzen. Stünde es dagegen zur Disposition des jeweiligen Nachbarn, ob die Vorsorgepflichten zur Minimierung der Ausbreitung von GVO eingehalten werden, so kommt es zur Gefahr einer weiteren Verschleppung und zu einem erheblichen Verlust an Transparenz und Kontrolle über die Verwendung von GVO.

6. Wie erfahren Dritte von solchen Vereinbarungen, damit sie sich ggf. vor mittelbaren Verunreinigungen schützen können? Könnte der Eintrag solcher Flächen ins Standortregister hilfreich sein? Sehen Sie weitere Maßnahmen für erforderlich an, um die notwendige Transparenz für Dritte (Verbraucher, Landwirte, Handel, Maschinenringe, Behörden) zu gewährleisten?

Antwort: Siehe oben 1.

7. Halten Sie die in § 16b Abs. 1 vorgeschlagene Neuformulierung für ausreichend, um den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen auszuschließen?

Antwort: Mit der Änderung des § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG soll die bisherige Regelung gestrichen werden, wonach der Umgang mit GVO unzulässig ist, soweit die Koexistenz im Einzelfall nicht gewährleistet ist.

Die noch geltende Formulierung dient nicht primär dazu, den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen generell auszuschließen. Maßgeblich ist stets eine Einzelfallbetrachtung, also die Betrachtung der konkreten Handlung am konkreten

Ort, nicht nur die Bewertung eines konkreten GVO als „nicht koexistenzfähig“. Letzteres wäre ein Extremfall, der nicht auszuschließen ist, aber sorgfältig auf seine Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht zu prüfen wäre.

Die Funktion des § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG besteht primär darin, klarzustellen, dass in konkreten Konfliktfällen, in denen eine Koexistenz nicht möglich ist, der GVO-Anbau zu unterbleiben hat, etwa wenn die Feldgröße nicht ausreicht, um einen gebotenen Mindestabstand einzuhalten. Betrachtet man die Regelung in diesem Sinne als klarstellend, gilt sie auch ohne ausdrückliche Regelung bereits auf der Grundlage des in § 16b Abs. 1 Satz 1 enthaltenen Vorsorgegebotes.

Von GVO-Anbauern wird allerdings häufig geltend gemacht, aus der grundsätzlichen Zulassung von GVO und dem allgemeinen Koexistenzgrundsatz folge, dass unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung Dritter gewährleistet sein müsse, dass überall dort, wo GVO angebaut werden sollen, der Anbau nicht insgesamt für unzulässig erklärt werden dürfe. Diese Auslegung wird zwar dem Vorsorgegebot nicht gerecht. Wird § 16b Abs. 1 Satz 2 GenTG gestrichen, könnte jedoch Rechtsunsicherheit bestehen. Die Vorschrift sollte daher im Interesse aller Beteiligten (Haftung!) beibehalten werden.

8. Wie sieht das Monitoring aus bzw. wie müsste es ausgestaltet sein, damit festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis ausreichend sind bzw. von nachbarschaftlichen Absprachen keine weiteren Gefahren für die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgehen?

Antwort: Das gesetzlich und in neueren Zulassungen vorgeschriebene Monitoring dient ausschließlich der Überwachung von Risiken für Umwelt und Gesundheit. Ein Monitoring zur Gewährleistung der Koexistenz gibt es weder nach geltendem Recht, noch nach der geplanten Neuregelung (Ausnahme: Überwachung auf Durchwuchs, § 10 GenTPfIEV).

Alle geltenden und geplanten Regelungen zur Koexistenz und zur Kennzeichnung gehen davon aus, dass die Koexistenz ausschließlich durch Einhaltung von Vorsorgeanforderungen und Kennzeichnungspflichten sichergestellt werden kann.

Gleichwohl erscheint es lebensfremd, eine gentechnikfreie Lebensmittelproduktion ohne ein systematisches Monitoring mit Messungen und Analysen zu gewährleisten. Schon das Haftungsrisiko verlangt zumindest stichprobenartige Kontrollen.

Diese Umstände führen dazu, dass die gentechnikfreie Produktion durch den Anbau von GVO mit zusätzlichen Kosten belastet wird. Dies läuft dem Verursacherprinzip zuwider, wie es u.a. in den gemeinschaftsrechtlichen Koexistenzleitlinien niedergelegt ist.

9. Wie garantiert das Gesetz, dass § 1 umgesetzt wird, wenn in der Praxis oder in der Forschung Erkenntnis über Koexistenzprobleme auftauchen?

Antwort: Der Umgang mit nicht koexistenzfähigen GVO ist ein ernstes Problem. Das zeigen die laufenden Zulassungsverfahren für Raps, der wegen seines Auskreuzungs- und Durchwuchsverhaltens als praktisch nicht koexistenzfähig angesehen wird. Die belgischen Behörden haben aus diesem Grund einem Antrag auf Zulassung von GV-Raps zum Anbau bisher nicht zugestimmt (Stellungnahme der zuständigen Behörde Belgiens vom 02.02.2004 zum Ölraps Ms8xRf3). Hier wäre eine Klarstellung auf europäischer Ebene erforderlich. Notfalls müsste sich ein Mitgliedstaat auf eine Schutzklausel zum Schutz der Umwelt berufen. Schließlich umfasst der Schutz der Umwelt auch den Schutz von Sachgütern (Art. 3 3. Gedankenstrich der UVP-Richtlinie 85/337/EWG) und damit auch den Schutz der gentechnikfreien Produktion. Dementsprechend sind bei der UVP im Rahmen der Risikobewertung bei der Zulassung eines GVO nach der Freisetzungsrichtlinie als Merkmal, das zu schädlichen Auswirkungen führen kann, auch die Relevanz von Änderungen für die Landwirtschaft ohne Verwendung von transgenen Organismen zu berücksichtigen (Nr. 4.2.1 vorletzter Gedankenstrich der Leitlinien betreffend Ziel, Faktoren, Grundprinzipien und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang II der Richtlinie 2001/18/EG).

Nur eingeschränkt koexistenzfähig sind auch zum Anbau zugelassene Erzeugnisse, deren Zulassung sich jedoch nicht auf die Verwendung als/in Lebensmitteln erstreckt (z.B. MON810, künftig auch die Kartoffel „Amflora“). Hier können nur entsprechend der erhöhten Empfindlichkeit der Lebensmittelerzeuger

strengere Vorsorgepflichten helfen, die von den zuständigen Behörden der Länder zu überwachen sind (siehe unten XI. 1. u. 4.).

10. Welche Schlussfolgerung müsste nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber aus der Tatsache ziehen, dass dieses Jahr erstmals in der Bundesrepublik transgener Durchwuchsmais nachgewiesen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion zur Koexistenz und ihre Sicherung durch Sicherheitsabstände?

Antwort: Nach fachlicher Bewertung muss ggf. Nr. 4 der Anlage zur GenTPfIEV, wonach die Durchwuchskontrolle auf das erste Folgejahr zeitlich beschränkt ist, angepasst werden. Solange Durchwuchs festgestellt wird, sollte ggf. eine weitere Überprüfung und ein Verbot der Fruchtfolge mit gentechnikfreiem Mais auch im jeweils nachfolgenden Jahr geregelt werden (vgl. Nr. 5 der Anlage zur GenTPfIEV). Entsprechende Regelungen schlagen der Agrar- und der Umweltausschuss des Bundesrates vor (BR-Drs. 563/1/07, S. 7 f.).

11. Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der unter anderen in der Stellungnahme des Bundesrates erhoben wird, ein öffentlich zugängliches Standortregister würde sog. Feldbefreiungen erleichtern sowie die daraus abgeleitete Forderung nach Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters?

Antwort: Eine Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters wäre vermutlich gemeinschaftsrechtswidrig, weil nach Art. 31 Abs. 3b Freisetzungsrichtlinie die "Standorte" der angebauten GVO der Öffentlichkeit bekannt zu geben sind. Wenn die Anbauflächen für die Öffentlichkeit tatsächlich aus dem Register nicht ermittelt werden können, verliert diese Publizitätspflicht ihre Funktion. Die interessierte Öffentlichkeit ist dann nicht mehr in der Lage, sich ein Bild vom Funktionieren der Koexistenz in der Praxis zu machen und an der Kontrolle mitzuwirken. Auch eine Einschränkung des Zugangs würde praktisch nicht verhindern können, dass die genaue Lage von Anbauflächen im Internet veröffentlicht wird.

12. Wie interpretieren Sie den Inhalt des § 16 b Abs. 3 des Gentechnikgesetzes?

Antwort: § 16 b Abs. 3 GenTGE strafft die bisherigen gesetzlichen Anforderungen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erkennbar. Es entfallen Beispiele für Koexistenz-

maßnahmen beim Anbau sowie die unmittelbar gesetzlich geregelte Aufzeichnungspflicht. Die Konkretisierung wird stattdessen in der GenTPflEV vorgenommen. Ausdrücklich einbezogen werden Koexistenzmaßnahmen bei der Weiterverarbeitung (Nr. 4).

13. Wie bewerten Sie Streichung der vom Gesetzgeber genannten konkreten Vorgaben in § 16b zur Verordnung der guten fachlichen Praxis sowie die Streichung des Verbots eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn bei ihrem Anbau die Erreichung der Schutzziele des Gesetzes nicht gewährleistet werden kann?

Antwort: Siehe Antworten zu Fragen 7. und 12. Für die Verbindlichkeit der Vorgaben ist unerheblich, ob sie im Gesetz oder der Verordnung geregelt sind.

14. Wie vertragen sich die Änderungen im GenTGE in § 16b, wonach zukünftig Privatabsprachen über Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis getroffen werden können, mit den gentechnikrechtlichen Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (Monitoring) sowie der Koexistenz? Wie bewerten Sie es, dass diese Privatabsprachen auch hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind?

Antwort: Siehe oben 3. Nach richtigem Verständnis der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel **müssten alle Erzeugnisse, die als Ausgangsmaterial für Lebens- oder Futtermittel verwendet werden können, auch dann Lebens- und Futtermittel zugelassen werden, wenn eine Verwendung als Lebens- oder Futtermittel gar nicht beabsichtigt ist, diese aber – z.B. im Falle von Verunreinigungen – nicht ausgeschlossen werden kann.** Das ergibt sich daraus, dass die Verordnung auch für „GVO zur Verwendung als oder in Lebens- und Futtermitteln“ gilt. Das sind nach den Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 alle GVO, die als Lebens- oder Futtermittel oder als deren Ausgangsmaterial verwendet werden *können* (Art. 2 Nrn. 8 und 9 der Verordnung). Nur so kann wirksam verhindert werden, dass nur GVO in die Lebensmittelkette gelangen, die auf ihre Lebensmittelsicherheit überprüft sind und über eine entsprechende Zulassung verfügen.

Insbesondere aufgrund von **Übergangsvorschriften** wurden und werden aber nach wie vor **Produkte zu eingeschränkten Verwendungszwecken zugelassen** (z.B. MON 810, Amflora-Kartoffel). Für diese Fälle sind **gesteigerte Vorsorgemaßnahmen** erforderlich. Für das Vorhandensein solcher nicht als in Lebensmittel zugelassener GVO gibt es keine Grenzwerte. Auch geringste Verunreinigungen führen zum Verlust der Verkehrsfähigkeit des Lebensmittels.

Der Entwurf der GenTPflEV berücksichtigt diese Notwendigkeit einer gesteigerten Vorsorgepflicht bisher gar nicht. Hier sind indes besondere Vorsorgemaßnahmen (höhere Mindestabstände etc.) erforderlich.

15. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – vor allem in § 16b – Ihrer Auffassung nach eine Verbesserung oder Verschlechterung des geltenden Rechts im Hinblick auf die Sicherung der Koexistenz, gute fachliche Praxis und den Schutz vor Kontaminationen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Antwort: Vor allem die Zulassung von Absprachen in § 16b GenTG führt zu einer Verschlechterung im Hinblick auf den Schutz vor Kontaminationen und damit die Koexistenz.

V. Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§ 16e GenTG)

1. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten von den §§ 16a und 16b in Bezug auf GVOs, die nur eingeschränkt zugelassen sind – wie z.B. bei der Amflora-Kartoffel geplant, die nur zur industriellen Verwertung, nicht aber als Lebens- und Futtermittel eingesetzt werden soll?

Antwort: Die Ausnahme hat keine Auswirkungen auf die Kennzeichnungspflicht: Produkte, die nicht als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind, dürfen weder mit noch ohne Kennzeichnung als Lebens- oder Futtermittel in den Verkehr gebracht werden.

Praktisch werden sich trotz Inverkehrbringensverbot und Kennzeichnungspflicht Einträge von genetisch verändertem Material nicht vermeiden lassen. Daher ist jede eingeschränkte Zulassung bei Produkten, die in Lebens- oder Futtermittel gelangen können, abzulehnen (s.o. 14.).

2. Wie kann der Eintrag solcher GVOs in die Lebens- und Futtermittelkette vermieden und für die nötige Transparenz gesorgt werden?

Antwort: Erstens dürfen solche Produkte nur nach Prüfung der Lebensmittelsicherheit zugelassen werden. Solange und soweit eingeschränkte Zulassungen vorliegen, sind diese Erzeugnisse nur bedingt koexistenzfähig. Es sind gesteigerte Vorsorgeanforderungen zur Sicherung der Koexistenz erforderlich.

VI. Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten (§ 25 Abs. 7 GenTG)

1. Ist es gerechtfertigt, bestimmten Behörden in Eigenverantwortung die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes zu übertragen, obwohl die Überwachung Länderaufgabe ist?

Antwort: Die Vorschrift zielt in erster Linie auf die vom Bundessortenamt veranlassten, aber von Dritten durchgeführten Sortenprüfungen.

Entgegen ihrem Anschein begründet die Vorschrift keine Überwachung, sondern schränkt die Überwachungsbefugnisse der Landesbehörden ein. Die in § 25 Abs. 7 Satz 1 enthaltene Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist überflüssig, sie ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften auch für die handelnden Behörden. Bedenklich ist insoweit Abs. 7 Satz 2, der Gemeinden und Gemeindeverbände von dieser Pflicht ausnimmt.

Bedenklich ist insoweit, dass das Bundessortenamt keine hoheitlichen, sondern allenfalls vertraglich begründete Überwachungsbefugnisse gegenüber den Dritten hat. Es kann also beispielsweise keine nachträglichen Schutzauflagen erlassen oder Bußgelder verhängen. Zudem ist der Sitz des BSA räumlich häufig weit entfernt von den Flächen des Versuchsanbaus. Die Möglichkeit einer Überwachung durch Länderbehörden erscheint damit sowohl wegen der örtlichen Nähe als auch wegen der nur den Länderbehörden zustehenden hoheitlichen Befugnisse gegenüber den Dritten, die den Anbau durchführen, praktisch unverzichtbar.

2. Trifft es zu, dass das Bundessortenamt laut Standortregister als Bewirtschafter Anbauversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführt, bei denen es weder Besitzer der Anbauflächen noch Arbeitgeber, der mit dem Anbau befassten Personen ist?

Antwort: Ja, z. B. beim Anbau von Mais MON 810 durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft auf deren Gut Neuhof in Kaisheim (Bayern).

3. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die zuständigen Überwachungsbehörden tätig werden mussten, um das Bundessortenamt zur Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zu bewegen?

Antwort: Nein.

4. Sehen Sie Auswirkungen auf die Sicherheit, die Transparenz und auf die Akzeptanz der grünen Gentechnik in der Öffentlichkeit, wenn für die Behörden nicht dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen?

Antwort: Die Akzeptanz der grünen Gentechnik kann weiter sinken, wenn die Letztverantwortung für die Sicherheit in den Händen der Betreiber – und seien es staatlichen Stellen – liegt.

5. Wie beurteilen Sie die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen - insbesondere hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16e – hinsichtlich der Überwachungs-, Auskunfts-, und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden?

Antwort: Zu § 2 Abs. 2a siehe Antwort zu II. 1. Zu §§ 8 und 9 GenTGE siehe Antwort zu III.1. Für die damit verbundenen Änderungen hat der Verzicht auf die Überwachung durch Landesbehörden gemäß § 25 Abs. 7 GenTGE keine erkennbaren Auswirkungen. Er bezieht sich nur auf den Umgang mit zum Inverkehrbringen zugelassenen GVO. Dieser Umgang bedarf ohnehin keiner Anzeige oder Anmeldung.

Die mit § 16b Abs. 1 GenTGE vorgesehene Zulassung von Absprachen wirft aber die Frage auf, ob bei Einträgen von Nachbargrundstücke in Folge einer solchen Absprache die Landesbehörden wieder zuständig sein sollen. Hier ist eine Zuständigkeit der Landesbehörden erst recht erforderlich. Ist nämlich bereits der Zugriff des BSA auf den beauftragten Anbauer nicht ausreichend, um eine effektive Überwachung sicherzustellen, so gilt dies erst recht für den Zugriff des BSA auf den Nachbarn. Das BSA hat schlicht nicht die einer Landesbehörde zustehenden rechtlichen Instrumente (Ermittlungsrechte, § 25 Abs. 3 GenTG, Anordnungsbefugnis, § 26 GenTG), um ihrer Sorgspflicht umfassend nachkommen zu können.

VII. Behördliche Anordnungen (§ 26 Abs. 5 Satz 4 GenTGE)

1. Wie wird sichergestellt, dass der GVO wirklich zerstört ist bzw. wie kann die zuständige Behörde dies überwachen?

Antwort: Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die Behörde muss nach dem Wortlaut dieser Regelung unter den dort genannten Voraussetzungen das – illegale – Inverkehrbringen des nicht zugelassenen GVO dulden. Dies ist einigermaßen irritierend. Mir ist kein anderes Beispiel aus dem öffentlichen Recht bekannt, bei dem das Gesetz die Behörde explizit hindert, ein illegales Verhalten zu unterbinden, zumal wenn es – wie hier das Inverkehrbringen von GVO ohne die erforderliche Genehmigung – eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG).

Schwer überschaubar sind auch die Vollzugsprobleme: eine hinreichende behördliche Prüfung setzt voraus, dass vor dem Inverkehrbringen sicher beurteilt werden kann, ob die GVO bei nachfolgendem Transport und Verarbeitung vollständig und sicher zerstört werden. Nach dem allgemein geltenden Amtsermittlungsgrundsatz muss die Behörde selbst untersuchen, ob die Untersagung zu erlassen oder von ihr abzusehen ist; den Inverkehrbringer trifft insofern nur eine Mitwirkungsobliegenheit. Ein effektiver Vollzug der auch gemeinschaftsrechtlich gebotenen Unterbindung des Verkehrs von nicht zugelassenen GVO wird so erheblich gefährdet. Da es nach dem Regelungsvorschlag nicht im Ermessen der Behörde steht, das Inverkehrbringen solcher GVO zu untersagen, ist es mit dieser Regelung nicht ausgeschlossen, dass gv-Pflanzen ohne Inverkehrbringensgenehmigung gewissermaßen systematisch angebaut und in Verkehr gebracht werden, um sie z.B. für die Energieerzeugung zu verwenden.

2. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Einträgen in der Futter- und Lebensmittelkette kommt?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Reicht es aus, schädliche Auswirkungen auf die auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter auszuschließen oder sollten auch solche auf die in § 1 Nr. 2 genannten Rechtsgüter vermieden werden?

Antwort: § 26 Abs. 5 Satz 4 GenTGE verlangt, dass das Produkt nicht in Lebensmittel oder Futtermittel gelangt und berücksichtigt insoweit Koexistenz und Wahlfreiheit (§ 1 Nr. 2 GenTG) in Bezug auf diese Produkte. Der Koexistenzzweck des § 1 Nr. 2 GenTG beschränkt sich allerdings nicht auf diese Produkte. Er zielt beispielsweise auch darauf ab, eine Stromerzeugung aus gentechnikfreier Biomasse oder die Herstellung von Kleidung aus gentechnikfrei erzeugter Baumwolle zu ermöglichen.

VIII. Gute fachliche Praxis (GenTPfIEV)

1. Wie beurteilen Sie die in der Verordnung zur guten fachlichen Praxis vorgenommenen Praxis vorgenommenen Begriffsbestimmungen zur „benachbarten Fläche“ und zum „Nachbarn“? Ist die Aussparung nicht bewirtschafteter Flächen wie FFH- und Naturschutzgebieten zu rechtfertigen, wenn die Zweckbestimmungen des Gentechnikgesetzes nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 einen weitgehenden Schutz vor GVO-Einträgen erfordern?

Antwort: Zu den Vorsorgemaßnahmen der guten fachlichen Praxis gehören nach der gesetzlichen Regelung ausdrücklich auch Maßnahmen zur Vermeidung der Weiterverbreitung von GVO durch Wildpflanzen. Das gilt sowohl nach § 16b Abs. 3 Nr. 1 GenTG als auch nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 GenTGE. Nach der Gesetzesbegründung soll damit auch die Weiterverbreitung von GVO über den Umweg durch Wildpflanzen vermieden werden (BT-Drs. 16/6814, S. 13). Von daher ist es unverständlich, dass die GenTPfIEV über die Begriffsbestimmungen für benachbarte Fläche und Nachbarn für diesen vom Gesetzgeber als relevant angesehenen Ausbreitungspfad keine Regelung trifft. Eine entsprechende Einschränkung mag für Pflanzen wie Mais, die in Deutschland keine natürlichen Auskreuzungspartner haben, zu rechtfertigen sein. Dann hätte die Einschränkung indes in die pflanzenartspezifischen Vorgaben der Anlage aufgenommen werden müssen.

Der Schutz besonderer Ökosysteme wie FFH und Naturschutzgebiete ist nach der gesetzlichen Verordnungsermächtigung in § 16b Abs. 6 GenTGE in der GenTPfIEV nicht regelbar. Er richtet sich ausschließlich nach dem Naturschutzrecht (§ 34a BNatSchG).

Aus diesem Grund ist auch die Anfragepflicht zum Schutz besonderer Ökosysteme (§ 5 GenTPfIEV) u.a. der gesetzlichen Ermächtigung nicht gedeckt.

Diese Anfragepflicht ist zudem zu eng, da eine Anfrage nur vorgesehen ist, wenn die Inverkehrbringensgenehmigung für den GVO eine besondere Bedingung enthält. Dagegen bedarf nach § 34a BNatSchG und dem einschlägigen Europarecht jeder Anbau von GVO, der geeignet ist, ein entsprechendes Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2. Welche Abstandsregelungen halten Sie für erforderlich, um das Vorsorgeprinzip beim Schutz von FFH- und Naturschutzgebieten wirksam werden zu lassen?

Antwort: Eine einzelfallbezogene FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn der Anbau geeignet ist, ein FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34a BNatSchG). Die Vereinbarkeit einer generellen Mindestabstandsregelung mit dem EG-Recht wäre zweifelhaft, weil generelle Anforderungen an den Schutz bestimmter Ökosysteme nach aktuellem Zulassungsrecht in der Inverkehrbringensgenehmigung zu regeln wären. Dazu wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob dieser Aspekt bei den geltenden, häufig auf altem Recht beruhenden Genehmigungen (insbesondere bei MON 810) diesen Aspekt überhaupt berücksichtigt haben.

3. Sehen Sie die unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 150 m und 300 m als sachlich begründet?

Antwort: Es gibt zwar keinen niedrigeren Schwellenwert für unzulässige GV-Kontaminationen in Bioprodukten. Anders als bei konventionellen Produkten ist indes die Verwendung von GVO in Bioprodukten verboten (Art. 9 der neuen EG-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007). Ziel ist, das Vorkommen von GVO in Bioprodukten „auf das geringstmögliche Maß zu beschränken“ (Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 837/2007). Zudem dürfte es sowohl den Verbrauchererwartungen als auch dem Qualitätsanspruch der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft entsprechen, dass Einträge transgener Materials in Bioprodukte soweit wie nur irgend möglich ausgeschlossen werden (vgl. die Begründung der Bundesregierung, BR-Drs. 563/07, S. 15). Die vom Kulturausschuss des Bundesrates verlangte Streichung des besonderen Mindestabstandes gegenüber dem ökologischen Anbau ist daher abzulehnen (vgl. BR-Drs. 563/1/07, S. 6).

Unverständlich ist, dass erhöhte Vorsorgeanforderungen nicht generell für alle Pflanzenarten (z.B. in § 4 GenTPfIEV), sondern nur in den pflanzenartspezifischen Vorgaben der Anlage zur GenTPfIEV gefordert wird. Es handelt sich um einen allgemeinen Grundsatz, der bei allen Pflanzen gelten sollte, insbesondere im Falle eines Anbaus der Amflora-Kartoffel.

Unzureichend ist ferner, dass Erzeuger, die ihre Produkte gemäß NLV mit „ohne Gentechnik“ kennzeichnen wollen, bisher nicht durch einen größeren Mindestabstand geschützt werden. Das sollte geändert werden und zwar unabhängig davon, ob die Anforderungen an eine derartige freiwillige Kennzeichnung geändert werden.

4. Davon ausgehend, dass trotz der Einhaltung der in der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung genannten Sicherheitsabstände von 150 bzw. 300 Metern Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden können – ist Ihrer Meinung nach eine solche Kontamination als zufällig bzw. technisch unvermeidbar zu bezeichnen und wenn ja, warum?

Antwort: Es ist zwischen objektiver und wirtschaftlicher Vermeidbarkeit zu unterscheiden: Die objektive Vermeidbarkeit hängt vor allem von der Verbreitung der grünen Gentechnik ab: Ab einer gewissen Verbreitung können selbst bei strengsten Vorsorgeanforderungen gewisse Einträge (z. B. bei fahrlässigen Pflichtverletzungen) nicht ausgeschlossen werden. Welche Vermeidungsanstrengungen den Beteiligten wirtschaftlich zumutbar sind, ist abstrakt schwer zu bestimmen und muss entweder durch eine Koexistenzverordnung oder durch – ggf. einzel-fallabhängige – Rechtsprechung gelöst werden.

5. Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung des „Bewirtschafters“ als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Nr. 13a-neu)?

Antwort: Nach der vorgeschlagenen Definition ist nur derjenige Bewirtschafter, der die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft für die Fläche besitzt. Eine solche Beschränkung mag für denjenigen, der im Stadtortregister anzugeben ist, gerechtfertigt sein. Denn vielfach wird dort das Bundessortenamt als Bewirtschafter angegeben, obwohl der Anbau tatsächlich von einem Dritten auf seinem Grundstück durchgeführt wird.

Nach der Begründung des Bundesrates soll damit aber zugleich der Ordnungspflichtige bestimmt werden, also derjenige, der die gute fachliche Praxis einzuhalten hat (BT-Drs. 16/6814, S. 17 f.).

Das ist zu eng. Nach allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen ist jeder Verursacher einer Gefahr oder Pflichtverletzung ordnungspflichtig. Danach muss auch das BSA im Einzelfall ordnungspflichtig bleiben, wenn es als Auftraggeber die Rahmenbedingungen des Anbaus maßgeblich mitbestimmt. Entsprechendes gilt, wenn internationale Biotechnologie-Unternehmen Dritte mit dem GVO-Anbau beauftragen: Hier darf der Auftraggeber nicht aus seiner Verantwortung entlassen werden.

XI. Imker

1. Sind die Belange der Imker Ihrer Ansicht nach ausreichend gewahrt?

Antwort: Die Belange der Imker sind gar nicht berücksichtigt. Imker fallen nicht unter den Begriff des Nachbarn nach § 2 Nr. 4 der GenTPflEV. Sie müssen weder informiert werden, noch muss ein Mindestabstand zu Bienenhäusern oder Bienenständen eingehalten werden. Dagegen liegt ein Schutzbedürfnis der Imker vor allem in folgenden Fällen auf der Hand:

- Auch von GVO, die nicht in Lebensmitteln zugelassen sind (wie dem verbreitet angebauten Mais MON 810) gelangen Pollen in Honig und Pollenprodukte. Dieser Pollen enthält sowohl die genetisch veränderte DNA als auch – bei insektenresistenten Pflanzen wie MON 810 – das BT-Toxin. Eine spezifische Prüfung der Lebensmittelsicherheit ist bisher nicht erfolgt. Es gibt divergierende Gerichtsentscheidungen dazu, ob und wie lange dieser Pollen ein GVO ist und Honig, der diesen Pollen enthält, überhaupt in den Verkehr gebracht werden darf.
- Bioimker, die gegenüber ihren Abnehmern bestätigen müssen, dass ihr Honig gentechnikfrei ist, werden ebenfalls nicht geschützt.
- Der künftig nicht auszuschließende Anbau von gv-Pflanzen mit attraktivem Nektarangebot (z. B. gv-Raps) kann dazu führen, dass Rapshonig überwiegend aus solchem Nektar hergestellt ist. Bisher hat sich keine Be-

hörde klar dazu bekannt, dass solcher Honig nur in Verkehr gebracht werden darf, wenn die Zulassung des Rapses die Verwendung als/in Lebensmitteln einschließt und dass der Honig kennzeichnungspflichtig wäre. Insofern sind spezifische Vorsorgeanforderungen notwendig.

- Werden keine effektiven Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Imker getroffen, so kann ein Generalverdacht der Verunreinigung von Honig mit GVO entstehen, der letztlich die Marktfähigkeit der deutschen Imkereiprodukte gefährdet.

Dem entsprechend halten es auch alle zuständigen Bundsratsausschüsse für erforderlich, schnellstmöglich sicherzustellen, dass auch die Belange der Imkerei angemessen berücksichtigt werden (BR-Drs. 563/1/07, S. 8 f.).

2. Ist sichergestellt, dass aus der Verschleppung von GVO durch Bienen keine Haftungsrisiken für Imker resultieren?

Antwort: Nein. Zunächst muss man sehen, dass jeder von einem ungewollten GVO-Eintrag Betroffene prinzipiell selbst Adressat von Vorsorgepflichten werden kann (s.o., zu IV.1.), sofern es – z.B. über die Verarbeitung – zu weiteren Verschleppungen kommen kann. Dies gilt beispielsweise bei Imkereiprodukten, die mit transgenem Material ohne Zulassung als/in Lebensmitteln belastet sind. Eine Haftung kommt ferner in Betracht, wenn Imker - im Falle einer Zulassung von gv-Raps zum Anbau, s.o. IV.9. - im Auftrag der Anbauer ihre Bienen zur Bestäubung solcher Rapsfelder einsetzen und dabei benachbarter konventioneller oder biologischer Anbau beeinträchtigt wird. Hier ist der Dritte schutzbedürftig, die Verteilung der Sorgfaltspflichten zwischen GVO-Anbauer und Imker unklar.

3. Welchen Schutz bietet nach Ihrer Meinung das bestehende bzw. nach der geplanten Novellierung geänderte Gentechnikgesetz der Imkerei vor Kontaminationen des Honigs durch Spuren transgener Pflanzen und wurden aus Ihrer Sicht die Interessen der Imkerei im Entwurf der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Nach richtiger und gerichtlich bestätigter Auffassung gelten die Vorsorgeanforderungen unmittelbar kraft Gesetzes. Sie gelten daher auch zum Schutz der Imker. Allerdings ist eine Konkretisierung der Pflichten zum Schutz der Imker ent-

weder durch die GenTPfIEV oder – soweit diese keine konkreten Regelungen enthält – durch die Vollzugsbehörden der Länder erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen fällt es den Behörden jedoch allgemein schwer, aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 b GenTG) im konkreten Einzelfall Art und Umfang der gebotenen Schutzmaßnahmen abzuleiten. Deshalb sind Regelungen zum Schutz der Belange der Imkerei in der GenTPfIEV erforderlich.

4. Welche gentechnikrechtlichen Regelungen hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind (wie zum Beispiel gentechnisch veränderte Kartoffeln der Firma BASF) sind notwendig, um den Schutz von Mensch, Umwelt und Landwirten sowie Imkern vor einer Verunreinigung ihrer Produkte zu gewährleisten? Wird der vorliegende GenTGE diesen Anforderungen gerecht?

Antwort: Notwendig ist eine klare Verankerung **gesteigerter Vorsorgepflichten** in der GenTPfIEV. Diese Anforderungen müssen so ausgestaltet sein, dass **Einträge in Lebensmittel/Futtermittel auf die sich die Zulassung nicht erstreckt, praktisch ausgeschlossen werden können.**

Zu Recht werden auch Produkte mit geringfügigsten Kontaminationen aus dem Verkehr gezogen, wenn sie nicht zugelassen sind (z. B. LL-Reis 601). In diesem Fall muss von demjenigen, der den GVO in den Verkehr bringen will (und nicht vom Anbauer) verlangt werden, dass er für eine umfassende Zulassung des GVO auch als Lebens- und Futtermittel sorgt und im Zulassungsverfahren nachweist, dass der GVO auch als Lebensmittel unbedenklich ist. Kann er dies nicht nachweisen, muss der Anbau unterbleiben, um die Lebensmittelkette vor solchen GVO zu schützen. Dies ist keine unangemessene Belastung für den GVO-Anbauer, weil das von ihm verwendete Erzeugnis wegen seiner beschränkten Zulassung eine besondere Schadensträchtigkeit hat und somit nur bedingt koexistenzfähig ist. Die hiermit verbundenen Einschränkungen fallen in die Risiko- und Verantwortungssphäre des Inverkehrbringers und des Verwenders.

Notwendig sind also

- gesteigerte Vorsorgepflichten beim Umgang mit nur eingeschränkt zugelassenen Produkten in der GenTPfIEV (z.B. MON810, künftig: Kartoffel „Amflora“),

- klare Kennzeichnungs- und Vorsorgeanforderungen in den europaweit geltenden Inverkehrbringensgenehmigungen und
- ein klares Bekenntnis der EU-Kommission, dass GVO, die in Lebensmittel gelangen können, nur zugelassen werden, wenn ihre Lebensmittelsicherheit nachgewiesen und der GVO in Lebensmitteln zugelassen ist (vgl. Antwort zu IV.14).

XII. Testkosten

1. Wer muss für Tests auf das Vorhandensein von GVO aufkommen? Welche Alternativen sehen Sie hierzu?

Antwort: Alle gesetzlichen Anforderungen an Kennzeichnung und Vorsorge scheinen davon auszugehen, dass Tests insgesamt nicht notwendig sind. Das ist lebensfremd. Es führt dazu, dass die gentechnikfreie Wirtschaft zur Vermeidung von Kennzeichnungspflichten und Haftungsrisiken die Kosten trägt. Das steht mit dem Verursacherprinzip nicht im Einklang.

Als Alternative käme in Betracht, gentechnikfreien Erzeugern und Verarbeitern unter bestimmten Umständen einen Anspruch auf kostenlose behördliche Analysen einzuräumen. Eine behördliche Analyse ist sinnvoll, um von vornherein Streit um Neutralität und Repräsentativität von Ort, Zeit und sonstigen Umständen der Probenahme sowie der Durchführung der Analyse zu gewährleisten. Die Behörden sollten wiederum Kostenerstattung von den GVO-Verwendern verlangen dürfen, wenn diese Anlass zu der Untersuchung gegeben haben.

XIII. Kennzeichnung

1. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Änderung der Kennzeichnungsverordnung, dient sie der Aufklärung der Verbraucher?

Antwort: Bisher liegt kein Entwurf einer Änderung der NLV vor. Die Eckpunkte der SPD-Bundestagsfraktion vom 18.09.2007 sehen eine Anlehnung an die EG-Öko-Verordnung vor. Mit der EG-Lebensmittel-Kennzeichnungsrichtlinie 2000/13/EG ist nur eine Kennzeichnung vereinbar, die nicht zu einer Irreführung der

Verbraucher führt. Insbesondere darf die Kennzeichnung keine besonderen Eigenschaften suggerieren, wenn alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die jeweilige Kennzeichnung den Unterschied zu konventionellen, nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten deutlich macht.

Denkbar ist etwa eine Kennzeichnung mit „hergestellt durch gentechnikfrei gefütterte Tiere“. Denkbar ist auch, die Kennzeichnung insgesamt von strengeren Anforderungen an die Gentechnikfreiheit abhängig zu machen, etwa der Unterschreitung eines niedrigeren Schwellenwertes. Nach dem Bericht der Kommission KOM (2006) 626 endg. ist dies zulässig: die von einigen EU-Mitgliedsstaaten erlassenen nationalen Regelungen sähen meist vor, dass der Schwellenwert unter dem mit gängigen Analysemethoden nachweisbaren Wert liegen sollte.

2. Wie können Verbraucher bisher erkennen, ob Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Produkte von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden?

Antwort: Bei als solchen gekennzeichneten Bioprodukten ist die Verwendung genetisch veränderter Futtermittel unzulässig. Ansonsten können die Verbraucher dies nur bei den ganz wenigen angebotenen Produkten erkennen, die das deutsche Zeichen „ohne Gentechnik“ oder die österreichische Kennzeichnung „gentechnikfrei“ führen.

XIV. Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

1. Wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes der notwendige Beitrag geleistet, um den Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland zu stärken?
2. Unterstützt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes die von der Bundesregierung initiierte „Hightech-Strategie“ mit dem in ihr verankerten Bekenntnis zu Innovationen in Deutschland?
3. Besteht die Gefahr, dass wichtige Maßnahmen der „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung durch die Novelle des Gentechnikgesetzes konterkariert werden?

4. Schafft der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes für den Forschungsstandort Deutschland die geeigneten Rahmenbedingungen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und wenn nein, in welchen Bereichen schlagen Sie Änderungen vor?
5. Sind mit dem Entwurf der Gentechniknovelle die ambitionierten Ziele der „Lissabonstrategie“ zur Stärkung von Forschung und Wirtschaft in Europa zu erreichen?
6. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung angesichts der weltweiten Entwicklung des Anbaus transgener Pflanzen und der weltweiten Forschungsanstrengungen geeignet, den Forschungsstandort Deutschland zu stärken?

Antworten zu Fragen 1. bis 6.:

Zentrales Anliegen der Hightech-Strategie ist es, die Akzeptanz der grünen Gentechnik zu verbessern. Das setzt voraus,

- dass die Befürworter und Verwender der grünen Gentechnik das Interesse der Wirtschaftsteilnehmer an gentechnikfreien Produkten respektieren und dafür sorgen, dass es nicht zu Verunreinigungen gentechnikfreier Produkte kommen kann,
- dass durch staatliche Regelungen und einen effektiven staatlichen Vollzug hinreichend konkrete und effektive Vorsorgeanforderungen zur Vermeidung von Verunreinigungen auf allen Stufen der Lebensmittelkette vom Acker bis zum Teller getroffen werden,
- dass die jeweils konkret eingesetzten GVO einen nachvollziehbaren volkswirtschaftlichen Nutzen haben, der auch die Inkaufnahme der mit der Gentechnik als neuer Technologie unvermeidbar einhergehenden Basisrisiken rechtfertigt, und dass sich für diese GVO eine Nachfrage entwickelt.

Im Übrigen zielt die Hightech-Strategie in Bezug auf die grüne Gentechnik ausschließlich auf die Erzeugung optimierter Biomasse für Energie- und Industrieproduktion. In dem Bereich befindet sich die grüne Gentechnik noch im Forschungsstadium. Gerade hier bedarf es besonders großer Anstrengungen, gv-Pflanzen, die nicht für die Verwendung als Lebensmittel bestimmt und geeignet sind, sicher aus der Lebensmittelkette fern zu halten.

7. Wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine 1:1-Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie der EU erreicht und wenn nein, in welchen Bereichen ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Betriebe?

Antwort: Bei den Koexistenzregeln (siehe zu II. und IV.) stellt sich die Frage der „1:1“ Umsetzung nicht, weil es insoweit keine Vorgaben des Gemeinschaftsrechts gibt und die Ausgestaltung Aufgabe der Mitgliedstaaten ist (s.o., zu I.3.).

8. Welche grundsätzlichen und spezifischen Korrekturen im Entwurf des vorliegenden Gentechnikgesetzes sind erforderlich, um die Ziele der „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung und der „Lissabon-Strategie“ zu erreichen?
9. Welche Punkte in der Gentechniknovelle behindern Forschung und Wirtschaft in Deutschland und schaden der heimischen Landwirtschaft?

Antwort zu Frage 8. und 9.:

Ich sehe keinen Anlass und keine Rechtfertigung, Korrekturen in dieser Richtung zulasten der konventionellen oder ökologischen Produktion vorzunehmen.

XV. Haftungsregelungen

1. Schaffen die Haftungsregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Novellierung des Gentechnikgesetzes Rechtssicherheit sowohl für Landwirte, die transgene Pflanzen anbauen wollen als auch für Landwirte, die keine transgenen Pflanzen anbauen wollen und wenn nein, was muss geändert werden?

Antwort: Der vorliegende Gesetzentwurf berührt die Haftungsregeln nur mittelbar (z.B. über die Änderungen des § 16b GenTG). Die nötige Rechtssicherheit muss durch Regelungen in der GenTPfIEV geschaffen werden, denen die GVO-Verwender die ihnen obliegenden entnehmen können und die vollzugtauglich sind. Der vorliegende Entwurf der Verordnung ist noch zu ergänzen durch:

- konkrete Regelungen für Kulturen, mit deren Zulassung zum Anbau demnächst zu rechnen ist (Kartoffeln),

- spezifische Vorsorgeanforderungen zum Schutz vor Einträgen von GVO in Lebensmittel, wenn dafür keine Zulassung besteht, obwohl nach praktischer Erfahrung mit einem Eindringen in die Lebensmittelkette gerechnet werden muss; dies betrifft insbesondere die einzige bisher kommerziell angebaute GV-Pflanze Mais MON 810 bezüglich eventueller Einträge in Speisemais und in Honig/Pollen,
 - Regelungen zur notwendigen sicheren stofflichen Trennung von aus GVO und durch GVO hergestellten Produkten von gentechnikfreien Produkten, z.B. bei der Verarbeitung,
 - Vorsorgeanforderungen für den Fall, dass der Nachbar Produkte mit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ gemäß NLV (oder einer vergleichbaren Kennzeichnung nach Änderung der NLV) erzeugen möchte,
 - Anforderungen zur Vermeidung von mittelbaren Verunreinigungen/ Rückkreuzungen über benachbarte Wildpflanzen (nach den gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis geboten ist, § 16 b Abs. 3 Nr. 1 GenTG, § 16 b Abs. 3 Nr. 2 TenGTE).
2. Wie setzt das Gentechnikgesetz um, dass die Bundesländer bei Kontrollen Einträge gentechnisch veränderter Organismen in Futter- und Lebensmittel über 0,1 Prozent nicht mehr als „technisch unvermeidlich“ und „zufällig“ akzeptieren, hingegen die Haftung erst ab 0,9 Prozent greifen soll?

Antwort: Meines Wissens nehmen die Behörden im Einklang mit den EG-Kennzeichnungsregeln beim Auffinden von Spuren transgenem Materials nur dann eine Kennzeichnungspflicht an, wenn der Unternehmer keine angemessenen Vermeidungsanstrengungen nachweisen kann.

3. Wie bewerten Sie die Ablehnung eines Haftungsfonds durch die Saatgutindustrie bzw. einer Versicherung zum Ausgleich von Kontaminationen durch die Versicherungswirtschaft und welche Konsequenzen hat diese Verweigerung für die landwirtschaftlichen Betriebe?

Antwort: Die Gründe für das Versagen dieser Versicherungs-/Fondslösungen sind mir nicht im Einzelnen bekannt.

4. Wie würde sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf das Wort „insbesondere“ in der Haftungsregelung (§ 36a) auf die Ansprüche von Betroffenen bei einem Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen auswirken?

Antwort: § 36a GenTG in der geltenden Fassung fügt sich weitgehend in das überkommene System des BGB-Nachbarrechts ein. Dies gilt für die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung und auch dafür, dass neben den explizit geregelten Haftungsfällen auch sonstige Fälle („insbesondere“) der wesentlichen Beeinträchtigung erfasst werden. Wird „insbesondere“ gestrichen, so kann eine Privilegierung des GVO-Anbaus gegenüber anderen schadensträchtigen Grundstücksnutzungen entstehen. So müsste der GVO-Anbauer nicht mehr – wie etwa der Anwender von Pflanzenschutzmitteln – bereits bei jeder wesentlichen wirtschaftlichen Beeinträchtigung haften, sondern erst dann, wenn Kennzeichnungsschwellen überschritten werden oder das Erzeugnis des Nachbarn vollends unverkäuflich wird. Wer Pflanzenschutzmittel anbaut, haftet dagegen stets, wenn er die Anforderungen der guten fachlichen Praxis nicht einhält und dem Nachbarn dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entsteht (BGHZ 90, S. 255 ff; OLG Rostock, Urteil vom 20.07.2006).